

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Verkehr
3003 Bern

28. Februar 2024

Revision der Netzzugangsverordnungen und der Fahrplanverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. November 2023 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Revision der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV) und der Fahrplanverordnung (FPV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und äussert sich dazu wie folgt:

Änderungen der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV; SR 742.122)

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehenen Präzisierungen in der NZV und hat dazu folgende Anträge und Bemerkungen.

Zu Art. 11b Abs. 6

Wenn die Transportketten (gemäss Art. 10a Abs. 3 Verordnung des BAV über den Netzzugang [NZV-BAV]) nicht gewährleistet werden können, so sind die Auswirkungen auf die Reisenden mittels Ersatzmassnahmen dennoch so gering wie möglich zu halten.

Antrag

Die Bestimmung soll um den Hinweis auf die Ersatzmassnahmen ergänzt werden.

Zu Art. 11b Abs. 7 (aktuell Abs. 6)

Bei der Sicherstellung der Transportketten sind auch Zubringerverkehre zur Bahn zu berücksichtigen. Wenn Bus-Bahn- oder Bahn-Bus-Anschlüsse aufgrund von temporär veränderten Fahrplänen bei Baustellen nicht gewährleistet werden können, sind entsprechende Ersatzmassnahmen zu treffen und durch die Infrastrukturbetreiberin (ISB) zu finanzieren.

Generelle Anmerkungen

Bei der Vergabe von Trassen sind neben dem Netznutzungsplan (NNP) auch die Historie des bestehenden Bahnangebots und die notwendige Beförderungskapazität zu berücksichtigen. Züge, die bereits vor Einführung des Instruments der NNP verkehrten, sollen bei der Zuteilung von Trassen gesondert betrachtet und in Konfliktfällen mit NNP-gesicherten Trassen nicht zwingend nachrangig behandelt werden. Dies betrifft die Übergangsphase bis zur Inbetriebnahme des Angebotskonzepts 2035.

Änderungen der Verordnung des BAV über den Netzzugang (NZV-BAV; SR 742.122.4)

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehenen Präzisierungen in der NZV-BAV und hat dazu folgenden Antrag.

Zu Art. 10 Abs. 2

Neben den Anteilen der Trassen nach Verkehrsarten ist zu berücksichtigen, dass Transportketten weiterhin zu gewährleisten sind. Bei den Gütertrassen ist zudem zu berücksichtigen, wie viele der NNP-gesicherten Trassen effektiv genutzt werden.

Totalrevision der Fahrplanverordnung (FPV; SR 745.13)

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehenen Präzisierungen in der NZV-BAV und hat keine Bemerkungen dazu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- finanzierung@bav.admin.ch